

Schutzkonzept

für die

Elterninitiative
„Kinderkreis Sendling e.V.“

Danklstr. 34
81371 München

Erarbeitet von Andreas Nieddu in Zusammenarbeit mit dem Vorstand

Inhaltsverzeichnis

1. Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz
2. Einrichtungsbeschreibung
3. Kultur der Achtsamkeit
4. Formen der Kindeswohlgefährdung
 - 4.1. Vernachlässigung
 - 4.2. Erziehungsgewalt
 - 4.3. Misshandlung
 - 4.4. Sexualisierte Gewalt
 - 4.5. Häusliche Gewalt
 - 4.6. Grenzverletzungen
5. Folgen von Kindeswohlbeeinträchtigungen
6. Rechtliche Rahmenbedingungen
7. Prävention
 - 7.1. Risikoanalyse
 - 7.2. Risikominimierung
8. Verhaltenskodex – Handlungsleitlinien der pädagogischen Fachkräfte
9. Präventionsangebote
 - 9.1. Präventionsangebote für Kinder im Alter von 3-6 Jahren:
 - 9.2. Präventionsangebote für Eltern
10. Personalauswahl
11. Beratungs- und Beschwerdewege
 - 11.1 Beschwerdemanagement für Kinder
 - 11.2 Beschwerdemanagement für Dritte / Eltern
 - 11.3 Beschwerdemanagement für MitarbeiterInnen
12. Interventionsplan
 - 12.1 Handlungsleitfaden
13. Beratungsstellen

1. Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz

Inhalt der neuen „Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII“

Nach einer einleitenden Präambel greift § 1 der „Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII“ den allgemeinen Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe auf, umreißt dessen Inhalt und verweist auf § 8a SGB VIII, in dem der Gesetzgeber diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter konkretisiert, die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe verdeutlicht und die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe beschrieben hat. Des Weiteren wird die verbindliche Sicherung der Rechte von Kindern bekräftigt.

§ 2 führt als allgemeine Orientierungshilfe zur Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte durch die Fachkräfte des Trägers die in der Anlage zur „Münchner Vereinbarung im Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII“ beigefügten „Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag“ ein.

Die §§ 3, 5-7 zeichnen den idealtypischen Ablauf der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII durch einen freien Träger in den einzelnen Handlungsschritten auf. Dabei werden Verantwortlichkeiten geregelt sowie die Beteiligung der Erziehungsberechtigten wie der betroffenen Kinder und Jugendlichen festgelegt. Die Nahtstelle zwischen Träger und Jugendamt – hier regelmäßig in Gestalt der Bezirkssozialarbeit in den Sozialbürgerhäusern – wird hinsichtlich Zeitpunkt, Art und Weise und Umfang der Information ebenso beschrieben wie das Vorgehen des Trägers bei akuter Gefährdung oder fehlender Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und/oder Kind/Jugendlichen.

In § 6 Abs. 3 wird ein persönliches Gespräch zwischen der Einrichtung oder dem Dienst des Trägers, den Erziehungsberechtigten und der Bezirkssozialarbeit zur Sicherung von Transparenz und Verbindlichkeit sowie zur Vereinbarung der weiteren Zusammenarbeit als Regelfall der „Übergabe des Falles“ an das Jugendamt vereinbart. Vorhandene Ressourcen der Familie wie des Trägers können wirksam genutzt und die notwendigen Hilfen frühzeitig verzahnt werden.

§ 4 benennt die Qualifikationsmerkmale einer vom Träger im Rahmen der Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft, benennt die Sicherstellungsverpflichtung des Stadtjugendamtes und verweist hinsichtlich der Verfügbarkeit auf die Anlage der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Für Träger, die aufgrund der fachlichen Konzeption der von ihnen angebotenen Jugendhilfeleistungen, die in § 8a SGB VIII idealtypisch vorgesehene Kooperation mit den Erziehungsberechtigten nicht gewährleisten können (z.B. Streetwork, Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit), entfällt nach § 8 dieser Handlungsschritt. Sie schalten in einem Gefährdungsfall mit entsprechendem Handlungsbedarf sofort die Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe ein.

§ 9 verpflichtet die Träger, die Wahrnehmung ihres Schutzauftrages im Einzelfall schriftlich, nachvollziehbar und mit den genannten Mindestinhalten zu dokumentieren.

Als Ausfluss der gesetzlich geschützten Trägerautonomie (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) verpflichten sich die Träger in § 10 selbst durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der in der „Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII“ festgelegten Handlungsschritte sicherzustellen sowie zu gewährleisten, dass ihre Fachkräfte ihren Schutzauftrag sachgerecht wahrnehmen, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen und systematisch erfassen können.

Nach der obligatorischen Datenschutzverpflichtung in § 11 verpflichten sich die Träger in § 12 ihrerseits sicherzustellen, dass sie keine Fachkräfte beschäftigen, die insbesondere wegen der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt sind. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die hauptamtlich tätigen Fachkräfte, auf die Beschäftigten des Trägers, die nebenberuflich als freie Mitarbeiter/innen oder Honorarkräfte tätig sind und auf ehrenamtlich tätige Personen.

§ 13 legt regelmäßige Maßnahmen der Qualitätssicherung auf Trägerseite fest, vereinbart die verbindliche Auswertung der Zusammenarbeit in Bezug auf die getroffenen Vereinbarungen zwischen Träger und Jugendamt und spricht sich für eine Vernetzung im Kinderschutz aus.

Die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII endet mit Regelung zu Laufzeit und Kündigung sowie den üblichen Vertragsklauseln in den §§ 14 und 15.

Die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz ist dem Vorstand sowie allen Mitarbeitern bekannt. Diese wurde gelesen und gemeinsam mit dem Arbeitsvertrag an jeden Mitarbeiter ausgehändigt. Alle Mitarbeiter sowie der Vorstand haben diese unterschrieben.

2. Einrichtungsbeschreibung

Die Elterninitiative Kinderkreis Sendling e.V. wurde 1972 gegründet und befindet sich in München, im Stadtteil Sendling. Die Einrichtung betreut maximal 26 Kinder, ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung. Die Kinder werden von drei pädagogischen Fachkräften, einer Assistentkraft und einer Aushilfe betreut. Es werden alle Kinder unabhängig von ihrer Religion oder Geschlecht, je nach Platzangebot aufgenommen.

Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 07:15 Uhr bis 15:00 Uhr.

Es gibt verschiedene Räumlichkeiten, die wie folgt zu sehen sind.

Den Eingangsbereich, mit angrenzendem Flur, in welchem sich die Garderobe befindet. Abgehend hiervon gibt es vier Haupträume, die den Kindern zur freien Verfügung stehen. Einen Bewegungsraum und einen Polsterraum sowie zwei separate Räumlichkeiten, welche für verschiedene Angebote, das Freispiel als auch für das Mittagessen genutzt werden. Im Außenbereich befindet sich noch ein angrenzender Garten. Umliegend gibt es diverse Spielplätze, welche regelmäßig besucht werden.

3. Kultur der Achtsamkeit

Unter Achtsamkeit versteht man in der Forschungsliteratur eine bestimmte Form der Aufmerksamkeit. Die am häufigsten zitierten Definitionen stammt von Jon Kabat-Zinn.^[2] *„Demnach ist Achtsamkeit eine bestimmte Form der Aufmerksamkeit, die absichtsvoll ist, sich auf den gegenwärtigen Moment bezieht (statt auf die Vergangenheit oder die Zukunft), und nicht wertend ist.“*

Wir im Kinderkreis Sendling verstehen unter Achtsamkeit eine offene, neugierige und akzeptierende Haltung gegenüber eigenen Empfindungen sowie das Erleben und Handeln anderer. Dazu gehören Gedanken, Phantasien, Erinnerungen, Gefühle, Sinneswahrnehmungen, körperliche Reaktionen und äußere Vorgänge.

Gelebter Kinderschutz im Kindergarten setzt eine institutionell verankerte Kultur der Achtsamkeit voraus. Diese besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln, die in tief empfundenen Gefühlen der Billigung oder der Missbilligung verankert sind.

Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und einer Feedback-Kultur. Es geht um ein anderes Handeln: Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern.

Jeder Mitarbeiter pflegt einen sensiblen Umgang mit den Grenzen Anderer, aber auch mit eigenen Grenzen durch regelmäßige Selbstreflexion.

„Mehr Achtsamkeit hilft, eine sichere Umgebung für Kinder [...] aufzubauen und feinfühlig dafür zu werden, wie die Rechte von Mädchen und Jungen [...] und ihre Partizipation in den Mittelpunkt gestellt werden können.“

Faktoren für Kindeswohl

- Das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach entwicklungsbedingten Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität
- Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

4. Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter.

Sie kann geschehen durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen.

Man unterscheidet drei Formen:

- die physische Gewalt in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen oder Nahrungsentzug
- die psychische Gewalt in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen oder Einsperren
- die sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen

Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung:

4.1.Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher und emotionaler Ebene nötig wären. Diese Vernachlässigung können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen:

- *Körperliche Vernachlässigung*
- *Emotionale Vernachlässigung*
- *Unzureichende Aufsicht*

4.2.Erziehungsgewalt

Damit lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen

4.3.Misshandlung

Kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind. In Frage kommen aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Misshandlung kann in folgenden Formen auftreten:

- *Körperliche Misshandlung*
- *Psychische Misshandlung*

4.4. Sexualisierte Gewalt

Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

4.5. Häusliche Gewalt

Die Fachliteratur umschreibt damit Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten.

4.6. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Diese beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein einmaliges, unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig.

5. Folgen von Kindeswohlbeeinträchtigungen

Kinder, die Gewalt oder Vernachlässigung erlebt haben, zeigen nicht immer unmittelbar und eindeutig wahrnehmbare Symptome. Abgesehen von zugefügten körperlichen Verletzungen sind zeitlich verzögerte Folgen keine Seltenheit. Unterscheiden lassen sich im Wesentlichen körperliche, psychosoziale und kognitive Folgen.

Die wenigsten Folgen lassen einen eindeutigen Rückschluss auf die Form der Kindeswohlgefährdung zu. Vielmehr können sie mehrheitlich als Folgeerscheinung sämtlicher Beeinträchtigungen auftreten. Symptome sind noch keine Belege!

Für alle nachfolgend benannten und angedeuteten Symptome gilt: Sie sind zunächst einmal lediglich Anzeichen dafür, dass es einem Kind nicht umfassend gut geht und es in seiner Entwicklung gehemmt ist. Diese Beeinträchtigung kann durch Vernachlässigung und/oder Gewalt verursacht worden sein. Sie kann aber auch anderweitig bedingt sein. Dies gilt es in jedem Fall mit zu bedenken. Mögliche Folgen von Kindeswohlbeeinträchtigungen:

- Körperliche Folgen

- Psychosoziale Folgen
- Kognitive Folgen

6. Rechtliche Rahmenbedingungen

Insgesamt hat sich auf der normativen Ebene eine Nulltoleranz-Haltung gegenüber allen Formen von Gewalt gegen Kinder durchgesetzt. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen.

Vielfältiges rechtspolitisches Handeln, verbunden mit einer gestiegenen medialen Aufmerksamkeit, hat in den vergangenen Jahren zu deutlichen Veränderungen im Rechtsbewusstsein und auch in der Rechtswirklichkeit geführt [...] Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen [...] den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

- **UN-Kinderrechtskonvention**

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts-) Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte.

Die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln 2 „Diskriminierungsverbot“, 3 „Kindeswohls“, 6 „Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung“ und 12 „Recht gehört zu werden“.

- **EU-Grundrechtecharta**

Die am 1.12.2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 ausdrückliche Kinderrechte. Dort heißt es: „(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

- **Grundgesetz**

Das Grundgesetz (GG) kennt bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht explizit die Rede. Artikel 6 Abs. 2 GG spricht lediglich vom Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen.

Daraus folgt, dass Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind. Den Maßstab der elterlichen Handlungen und Unterlassungen bildet das Kindeswohl, insbesondere wenn es um die Lösung von Konflikten geht. Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360, 376).

- **Bürgerliches Gesetzbuch § 1631 / § 1666**

Das Kindschaft- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden [...]

Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

- **Strafgesetzbuch**

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände. Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) § 1/ § 2

- **§ 8a Abs. 4 SGB VIII**

Auch im Sozialrecht ist der Schutz von Kindern weit oben angesiedelt. Bereits in § 1 Abs. 3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe [...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen [soll]“. In dem am 1.10.2005 neu in das SGB VIII eingeführten § 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. [...]

Der Schutzauftrag gilt sowohl für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch für alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste. Während die Absätze 1, 3 und 4 Aufgaben und Arbeitsweise des Jugendamts beschreiben, beinhaltet § 8a Abs. 2 SGB VIII das Vorgehen von anderen „Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen“. Zu diesen gehören auch Kindertageseinrichtungen.

7. Prävention

Im Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnis aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche im Kindergarten und durch das Wissen über Vorgehensweisen von Tätern/Täterinnen gezielt Schutzmaßnahmen zu erstellen, um das Risiko einer Kindeswohlgefährdung zu minimieren und im besten Fall einzustellen.

7.1.Risikoanalyse

Vorzunehmende Risikoeinschätzungen müssen Lebensalter und Abhängigkeitsverhältnisse der zu Betreuenden, sowie auch die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen.

In unserer Einrichtung ergeben sich auf Grund der räumlichen Gegebenheiten folgende **Risiken**:

- *Polsterraum:*

Hier sind der Raum sowie die sich darin befindenden Versteckmöglichkeiten kaum oder teils gar nicht von außen einsehbar.

- Nebenraum des zweiten Gruppenraumes

Dieser Raum ist nur direkt vom Gruppenraum aus einsehbar.

- Toiletten

Diese sind verwinkelt und nicht von außen einsehbar. Die Toiletten sind mit jeweils einer Tür vom Waschbecken und dem Flur abgetrennt.

- Garten

Dieser ist durch die gepflanzten Hecken und Büsche ebenfalls nicht komplett einsehbar.

Des Weiteren wird auf Verletzungs- und Unfallrisiken hingewiesen und die Räumlichkeiten dementsprechend vorbereitet und durch eine pädagogische Fachkraft kontrolliert.

Auch die Doppelnutzung der Einrichtung ab nachmittags stellt ein Risiko dar. Dieses besteht darin, dass Erwachsene und Jugendliche, die nicht zum Team oder der Elternschaft gehören, ab 13.30 Uhr die Räumlichkeiten nutzen und ggf. auch mit den Kindern des Kindergartens in Kontakt kommen. Dies geschieht bei der gemeinsamen Nutzung der Toiletten.

7.2.Risikominimierung

Um die Risiken zu minimieren, gibt es klare Regeln für Kinder und Erwachsene, welche die oben genannten Orte regelmäßig nutzen.

Da die Kinder Rückzugsmöglichkeiten brauchen und diese auch uneingeschränkt nutzen sollen, ist nicht immer eine pädagogische Fachkraft im Raum. Die Kinder sollen ihr Recht auf Privatsphäre auch in der Einrichtung leben dürfen und somit die Möglichkeit bekommen, sich zurückzuziehen.

Dies wird unterstützt durch pädagogische MitarbeiterInnen, indem die Regeln der verschiedenen Räumlichkeiten regelmäßig besprochen werden sowie die versteckten Ecken von einer Fachkraft kontrolliert werden, um den Kinderschutz zu gewährleisten.

Um das Risiko im Nebenraum zu minimieren, ist immer eine pädagogische Fachkraft im Gruppenraum nebenan, um die Situation im Blick zu behalten. Auch die Türen der Räumlichkeiten werden stets offengehalten. Dies ist sowohl für die Kinder als auch für die MitarbeiterInnen eine klare Regel.

Die Rettungswege im Kinderkreis Sendling e.V. sind dem Team und den Kindern bekannt und im Flur hängt ein Schild auf dem die Rettungswege dargestellt sind. Die Notausgänge sind mit den bekannten Schildern (Pfeil-laufender Mensch) markiert.

In den jeweiligen Gruppenräume hängen die betrieblich vorgesehenen Aushänge mit den Notrufnummer der Polizei 110, der Feuerwehr 112 und der Giftnotrufstelle München 089/19240 aus.

Es findet eine jährliche Brandschutzübung geleitet von unserer Brandschutzbeauftragten statt. Die Brandschutzbeauftragte nimmt jährlich an Seminaren für Brandschutz teil, letzte war am **22.07.2022**, Das Team wird jährlich zum Thema Brandschutz belehrt.

Der Sammelplatz befindet sich Ecke Danklstr/Valleystr. Falls der Fluchtweg wegen Feuersausbruch in diesem Bereich nicht benutzbar ist, wird der ebenfalls markierte Notausgang in den hinteren Garten benutzt. Die Sammelstelle ist hier Dankelstr.34, auf dem Gehweg, der an den Park grenzt. Beide Fluchtwege und Sammelplätze sind den Kindern durch die jährlichen Brandschutzübungen bekannt.

Das Team besucht alle 2 Jahre den Erste Hilfe Kurs am Kind.

Letzte Fortbildung des Teams : 29.07.22

Letzte Brandschutzfortbildung für Brandschutzbeauftragte am 22.07.2022

Zum Thema Kinderschutz nahm das gesamte Team an einer Fortbildung von Amyna teil.

Ein weiteres Risiko kann bei der Unterstützung der Kinder auf der Toilette bestehen. Wir lassen die Kinder selbst entscheiden, von wem ihnen geholfen werden soll. Elterndienste oder sporadische Aushilfen übernehmen diese Aufgabe grundsätzlich nicht, was auch in einem Leitfaden für Aushilfen kommuniziert wird.

Wir lassen Türen im Bad und in den Toiletten stets weit offen, wenn wir den Kindern helfen und gehen achtsam mit dem Thema Nähe und Distanz in der Pflege um.

Da in unserer Einrichtung aus hygienischen Gründen nicht gewickelt werden darf, besteht in dieser Hinsicht keine Gefahr für die Kinder.

Während der Ruhezeit im Bewegungsraum können KollegInnen durch ein an der Tür angebrachtes Bullauge, den Raum einsehen. In der Traumstunde sitzen ErzieherInnen grundsätzlich nicht mit Kindern unter einer Decke. Die Kinder bestimmen, ob sie Körperkontakt zu den ErzieherInnen oder einem anderen Kind wünschen oder nicht.

Auch hier wird das Einhalten von gegenseitigen Grenzen sensibel beobachtet. KollegInnen überwachen sich gegenseitig und betreten diesen Raum regelmäßig spontan.

Während der Doppelnutzung begleiten wir die Kinder auf die Toilette oder schicken zwei ältere Kinder zu zweit hinein. Wir fragen immer nach, ob das Kind sich dies bereits zutraut, achten genau darauf, wie lange die Kinder sich auf der Toilette befinden und fragen im Anschluss nach, ob alles in Ordnung war.

Die Abholsituation im Garten stellt ebenfalls ein Risiko dar, da die Jugendlichen ab 13:30 Uhr durch das Gartentor in den Kindergarten (ab nachmittags „Jugendtreff“) gelangen. Hier achten wir darauf, dass sich immer eine pädagogische Fachkraft in der Nähe des Tores befindet, um zum einen zu verhindern, dass ein Kind mitgenommen wird. Zum anderen um zu vermeiden, dass unbefugte Jugendliche oder andere Erwachsene den Garten betreten. So teilt sich das Team im Garten auf, sodass alle Ecken abgedeckt sind.

Übernachtungen im Kindergarten oder Kinder-Freizeiten werden bei uns nicht durchgeführt und stellen somit kein Risiko dar.

Das aktuelle pädagogische Team ist sich einig, dass solche Aktionen eine unnötige Gefährdung für die Kinder darstellen. Wir haben kein gutes „Bauchgefühl“, dass für uns wichtige Themen wie professioneller Abstand und angemessener Umgang mit Nähe und Distanz zu den Kindern in solchen Situationen immer korrekt umgesetzt werden können. Solange das Kind bei uns in der Einrichtung ist, finden keine privaten Besuche durch die ErzieherInnen statt.

Die Eltern organisieren einmal im Jahr eine Eltern-Kind-Freizeit, an der das pädagogische Team aus den oben genannten Gründen nicht teilnimmt und so auch die nötige professionelle Distanz zu der Elternschaft wahren kann. Sollte ein Kinderschutzfall auftreten, ist es dem Team möglich, neutral zu agieren und die nötigen Maßnahmen einleiten zu können.

Das Personal feiert dafür einmal im Jahr mit Eltern und Kindern ein gemeinsames Fest, um den Zusammenhalt zwischen den Familien und dem Team zu festigen.

Für die Eltern gibt es die Möglichkeit, das Fotografieren ihres Kindes generell nicht zu gestatten. So wirken wir unerlaubtem Fotografieren entgegen und schützen die Privat- und Intimsphäre der Kinder.

Das Team besucht Fortbildungen zum Thema Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.

In der Supervision reflektiert das Team eigenes Verhalten und hat die Möglichkeit, sich zu § 8a SGB Fällen beraten zu lassen.

8. Verhaltenskodex – Handlungsleitlinien der pädagogischen Fachkräfte

• Sprache und Wortwahl

Die Fachkräfte unserer Einrichtung sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst. Jeder neue Tag beginnt unbelastet. Dabei ist es ein wichtiges Anliegen der MitarbeiterInnen, jedem mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen. Das bedeutet im Einzelnen das dem Gesprächspartner (ob Kind, Eltern oder KollegIn) ein ehrliches Interesse entgegengebracht wird, die Gesprächspartner sich zuhören, ausreden lassen, Mut zusprechen und Zuversicht geben. Probleme werden wertfrei, zeitnah und ehrlich geklärt. Das beinhaltet das Respektieren unterschiedlicher Meinungen, Kompromissbereitschaft und Konfliktfähigkeit (konstruktive Kritik wird nicht als persönlicher Angriff gewertet). Es wird eine gewaltfreie, freundliche und leicht verständliche Wortwahl verwendet.

• Körperpflege

Führt das Kind selbstständig den Toilettengang aus, kündigt die pädagogische Fachkraft - bei Bedarf des Kindes - ihr Eintreten in den Sanitärbereich an. Hilfe wird zu jeder Zeit abgefragt und angeboten. Die pädagogische Fachkraft fördert situations- und entwicklungsbedingt die Eigenständigkeit / Selbständigkeit des Kindes. Dritte haben zum Sanitärbereich keinen Zutritt.

• Nähe und Distanz

Eine professionelle Haltung ermöglicht den pädagogischen Fachkräften verbale und non-verbale Signale der Kinder wahrzunehmen und die eigene Handlung daran anzupassen. Jedes Kind hat ein Recht auf Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit. Das pädagogische Personal reagiert emphatisch auf die Bedürfnisse der Kinder, schenkt Zuwendung, ohne körperlich einzuengen oder zu bedrängen, respektiert Distanz und fördert die Eigenständigkeit der Kinder. Kinder werden gefragt, ob sie zum Trösten auf den Schoß oder in den Arm genommen werden wollen.

Jedes Kind entscheidet selbst, wer es trösten darf. Dabei wahren die MitarbeiterInnen stets die persönlichen Grenzen ihres gegenüber.

Die emotionale und körperliche Zuwendung orientiert sich am Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes.

Zur Stärkung der Persönlichkeit und Erziehung zur Selbstständigkeit werden die Mädchen und Jungen nicht kleingehalten. Das pädagogische Personal nimmt Abstand von Kosenamen und Verniedlichungsformen von Namen und hält sich an vorher vereinbarte Absprachen.

- **Mahlzeiten**

Während den Mahlzeiten herrscht eine entspannte Atmosphäre. Die Kinder portionieren ihre Mahlzeiten selbstständig, das heißt, die Kinder essen etwas, soviel und solange sie wollen.

Dabei beachten die pädagogischen Fachkräfte den Appetit des Kindes und üben keinen Zwang zum Essen aus. Sie sind geduldig, wenn Kinder langsamer essen und / oder bei Unsauberkeiten. Die Kinder werden angeleitet mit Messer und Löffel zu essen.

- **Raumgestaltung**

In hellen und freundlich anmutenden Räumlichkeiten können Kinder sich geborgen fühlen. Mobiliar und pädagogisches Material ist so konzipiert, dass es zu Spiel und Phantasie anregt. Die Räume strahlen Sauberkeit und Ordnung aus. Für den guten Zustand der Spiele und die Ordnung ist das Gruppenpersonal zuständig (gegebenenfalls müssen Spielsachen ausgebessert, zum Reparieren gegeben bzw. ausgetauscht werden). Das pädagogische Personal achtet auf Gefahren durch beschädigte Spielgeräte im Innen- und Außenbereich, sowie auf Gefahren durch Müll auf dem Kindergartengelände.

- **Geschenke und Vergünstigungen**

Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Vielmehr können sie, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Kindern oder Familien zuteil werden, deren emotionale Abhängigkeit und das Gefühl fördern, „man schuldet der oder dem anderen jetzt etwas“. Dies gilt umgekehrt auch für MitarbeiterInnen bei der Annahme von Geschenken.

- **Pädagogische Konsequenzen**

Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder, ihr Verhalten gewaltfrei zu reflektieren, individuelle Wünsche und Bedürfnisse von sich und anderen zu erkennen, zu benennen, zu verstehen, adäquate Lösungsmöglichkeiten zu finden und damit ihre sozialen Kompetenzen zu erweitern.

Konflikte und Auseinandersetzungen sind ein wichtiger Teil der Interaktion zwischen Kindern. In Konfliktsituationen, die Kinder nicht selbstständig lösen können, führen die Mitarbeiter mit allen Beteiligten, ohne Schuldzuweisungen, klärende Gespräche. Grenzsetzungen stehen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten – angemessen und für das Kind nachvollziehbar. Grenzen und die darauffolgenden Maßnahmen sind zuverlässig und für alle gleich.

- **Vier – Augen – Prinzip**

In vereinzelt Situationen z. B. bei Konflikten sowie bei Fremd- oder Eigengefährdung kann es notwendig sein, ein Kind körperlich zu begrenzen um sich selbst oder andere vor Aggression, Unfall oder Flucht zu schützen. Dabei ist es sinnvoll, sich Hilfe und Unterstützung der GruppenkollegInnen zu holen, um die Notwendigkeit bezeugen zu können.

- **Umgang mit Gefährdungssituationen**

In vereinzelt Situationen z. B. bei Konflikten sowie bei Fremd- oder Eigengefährdung kann es notwendig sein, ein Kind körperlich zu begrenzen um sich selbst oder andere vor Aggression, Unfall oder Flucht zu schützen. Dabei ist es sinnvoll sich Hilfe und Unterstützung der Gruppenkollegen zu holen, um die Notwendigkeit bezeugen zu können.

- **Umgang bezüglich privater Kontakte zu Kindern und Familien**

Es wird vermieden private und berufliche Themen zu vermischen. So ist im Team schon vor Aufnahme des Kindes in den Kindergarten bekannt, wenn es private Kontakte gibt. Privates Babysitten von Kindern, die die Einrichtung besuchen, ist nicht gestattet.

9. Präventionsangebote

9.1. Präventionsangebote für Kinder im Alter von 3-6 Jahren:

Das Wort „Resilienz“ steht für Widerstandsfähigkeit. Unter dem Begriff wird die Eigenschaft, mit schwierigen Gegebenheiten umgehen zu können, verstanden. In der heutigen Zeit wachsen viele Kinder unter schwierigen Bedingungen auf. Sie müssen sich mit unterschiedlichen Belastungen auseinandersetzen. Diese Belastungen wirken sich darauf aus, wie sich die Kinder entwickeln, und stellen somit ein Risiko dar.

Einer der meist erforschten Schutzfaktoren ist die soziale Unterstützung. Sie hat eine Art Puffereffekt bei kritischen Ereignissen und mindert negative Emotionen wie Angst, Hilflosigkeit und Hoffnungslosigkeit. Sogar das körperliche Stressniveau wird durch soziale Unterstützung gesenkt (Bengel & Lyssenko 2012).

Um die Widerstandsfähigkeit der Kinder im Kinderkreis Sendling zu stärken, versuchen die pädagogischen Fachkräfte die Förderung in den Alltag zu integrieren. Dies schließt nicht aus, dass es des Weiteren auch gezielte Angebote für die gesamte Gruppe oder auch für Kleingruppen gibt.

Im Folgenden wird ein Auszug aus der Resilienz-Förderung im Alltag dargestellt.

Bindungsaufbau

Stabile Beziehung zu mindestens einer Bezugsperson:

Hierbei ist es dem Team sehr wichtig, dass die Kinder möglichst zu allen Mitgliedern des Teams eine gute Beziehung aufbauen. Dies verhindert, dass bei Abwesenheit eines Mitgliedes das Kind verunsichert wird und sich möglicherweise im Kindergarten unwohl fühlt.

Ebenso wichtig ist ein demokratischer Erziehungsstil, welcher dem Kind zeigt, dass es akzeptiert und wertgeschätzt wird, sowie Interesse an ihm als Individuum besteht. Dies gehört zur Grundhaltung der pädagogischen Fachkräfte im Kinderkreis.

In verschiedenen Gruppenangeboten und diversen Alltagssituationen versucht das Team fortwährend den Kindern Raum zu geben, um Emotionen zu reflektieren und zu benennen.

Es gibt zudem verschiedene Themen, welche fortlaufend gezielt behandelt werden:

Kennenlernen des eigenen Körpers und der eigenen Gefühle:

Hierzu werden verschiedene Hilfsmittel eingebunden: z.B. Bücher, Geschichten, Memory

Umgang mit Gefühlen:

Hier wird mit den Kindern gemeinsam über Gefühle gesprochen. Dies passiert z.B. im Morgenkreis, bei der Brotzeit, im Freispiel oder auch mit gezielten Angeboten. Auch Konfliktsituationen tragen dazu bei, mit den Kindern über ihre Gefühle und Emotionen zu sprechen.

Strategien zum Lösen von Problemen kennenlernen:

Die Kinder können sich untereinander Lösungsstrategien an die Hand geben und versuchen diese alleine umzusetzen. Sollte dies nicht funktionieren, haben die Kinder die Möglichkeit, sich an ein Mitglied des Teams zu wenden, um Unterstützung zu erhalten. Auch diese Möglichkeiten werden meist in Kleingruppen besprochen und geübt.

Partizipation

Die Mitbestimmung der Kinder ist für uns ein wichtiges Thema. Die Kinder können den pädagogischen Alltag mitgestalten, z.B. durch eine **Kinderkonferenz**, das bedeutet:

Kindern das Wort geben, sie beteiligen, sich auf einen andauernden Veränderungsprozess einlassen und begeben. Kinder lernen hier, ihren Unmut und Freude auszudrücken aber auch gemeinsames Aushandeln von Ideen und Vorhaben spielt eine Rolle. Eigene Grenzen und die von anderen erfahren und schließlich Verantwortung und Engagement zu entwickeln.

Kinder und pädagogische Fachkräfte sind gleichberechtigt, die Gesprächsführung wechselt, Inhalte oder Tagesordnungspunkte können von allen eingebracht werden, die Ergebnisse werden kindgemäß dokumentiert.

Kinderkonferenzen sind im Hinblick auf das Schutzkonzept wertvolle Instrumente, um die Kinder-Perspektive einzuholen und erfahren zu können.

Resilienz-Training

Für die Vorschulkinder findet einmal im Jahr ein Resilienz-Training statt. Dieses wird im Kindergarten von einer hierfür ausgebildeten Mutter veranstaltet. Es sind drei aufeinanderfolgende Tage mit jeweils ca. zwei Stunden.

Die Vorteile eines Angebotes für eine geschlossene Gruppe von Kindern, z.B. die Kinder am Übergang zur Schule, liegt darin, dass es einen geschützten Rahmen zum Ausprobieren gibt, in dem die Kinder neue Erfahrungen sammeln können

9.2.Präventionsangebote für Eltern

Für Eltern gibt es in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Teilnahme an einem pädagogischen Elternabend.

Diese finden im Kinderkreis Sendling einmal im Quartal statt. Hier hat die Elternschaft die Möglichkeit, ein selbstgewähltes Thema vorzubringen, über welches sie dann von den pädagogischen Fachkräften informiert werden. Falls dies nicht der Fall ist, bemüht sich das Team, Themen der Prävention einzubringen.

Auch in Tür-und-Angel-Gesprächen sowie Elterngesprächen wird darauf hingewiesen, dass es diverse Unterstützungsmöglichkeiten gibt, wenn Bedarf besteht.

Auch regelmäßige Beratungsangebote über Flyer werden den Eltern im Eingangsbereich zur Verfügung gestellt.

Folgende Flyer liegen im Eingangsbereich der Einrichtung aus:

- Städtische Beratungsstellen – Adressen
www.muenchen.de/familienberatung
- „Augen auf“ – Kinderschutzzentrum München
- „Mut zum Reden“ Gemeinsam für Kinderschutz und gegen Gewalt
- Ambulante Suchthilfe – Condrobs e.V.
- Suchtberatung in München – Condrobs e.V.

10. Personalauswahl

- **Personalauswahl und -entwicklung ist ein wichtiger Baustein im Kinderschutz**

Dabei ist der Träger in der Verantwortung, Mitarbeiter einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können. Bei Neueinstellung eines Mitarbeiters informiert der Vorstand den Bewerber über die Regeln des Kindergartens und Vereinbarungen zur Prävention.

Die Ausarbeitung des Schutzkonzeptes und der Kindergartenkonzeption bieten Einblick in unseren Alltag. Zusätzlich wird der Bewerber zu einer Probearbeit eingeladen. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden.

Zudem wird ein erweitertes Führungszeugnis sowie eine Selbstauskunft angefordert.

- **Teamschulungen und Weiterentwicklung**

Das Team hat jederzeit die Möglichkeit, über Fortbildungen oder Teamschulungen das Wissen und ihre Kompetenz aufzufrischen oder zu erweitern.

11. Beratungs- und Beschwerdewege

Im Kindergarten ist es wichtig, eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre zu schaffen, in der sich Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte mit Achtsamkeit und Respekt begegnen. Dazu gehört auch, dass Fehler gemacht werden dürfen.

Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung, wie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens, bedeutsam.

Sowohl für Kinder als auch für Eltern und MitarbeiterInnen gibt es im Kindergarten verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben.

Eine Beschwerde kann grundsätzlich mündlich und / oder schriftlich erfolgen, wobei "schriftlich" für Kinder bedeutet, dass sie malen oder zeichnen können, was sie belastet.

Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, haben sich vier Stufen bei der Umsetzung bewährt:

1. Zusammentragen und Klären der Fakten
2. Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen
3. Einen Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird
4. Reflexion durchführen, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde

11.1. Beschwerdemanagement für Kinder

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes in verschiedener Weise ausdrücken kann. Sowohl verbale Äußerungen als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier möglich.

Ältere Kindergartenkinder können sich schon gut über die Sprache mitteilen, wohingegen die Beschwerden der Kleinsten von den PädagogInnen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden muss. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind hier besonders wichtig.

Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können.

In unserem Kindergarten können Kinder sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen: in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte, sowie über alle Belange, die ihren Alltag betreffen, wie z.B. Angebote, Essen, Regeln, etc..

Ihre Anliegen können die Kinder sowohl im persönlichen Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft als auch im gemeinsamen Morgenkreis oder einer Kinderkonferenz vorbringen. Auch der Beschwerdeweg über die Eltern ist möglich und gerade für jüngere Kinder manchmal einfacher.

Hier haben die Eltern ebenfalls die Möglichkeit, sich an das Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München (Sozialreferat / Stadtjugendamt) zu wenden.

Diese Adresse finden die Eltern gut sichtbar im Eingangsbereich des Kindergartens.

Kontakt:

Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München

Telefon: 089/233-49745

Mail: kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

Zusammen mit dem Kind, mit allen Beteiligten, im Gespräch mit der Gruppe und /oder bei Bedarf mit den Eltern werden im respektvollen Dialog auf Augenhöhe gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

11.2. Beschwerdemanagement für Dritte / Eltern

Im direkten Dialog, bei Tür-und-Angel-Gesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirates, mittels Elternfragebogen zur Zufriedenheit der Einrichtung, per Telefon oder E-Mail aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden Beschwerden der Eltern aufgenommen und dokumentiert.

Dabei können sich Eltern bei den pädagogischen Fachkräften, der Kindergartenleitung, dem Träger sowie den Elternvertretern des Beirates als Bindeglied zum Kindergarten, beschweren.

Konstruktive Beschwerden durch Dritte / Eltern werden zeitnah bearbeitet. Entsprechend der Situation erfolgen Gespräche in einer „Zweierkonstellation“, mit allen Betroffenen bzw. Beteiligten, im Team, mit dem Elternbeirat und / oder Träger.

Eltern können sich, auch anonym an folgende Stelle wenden:

Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger

Landsbergerstraße 30, 80339 München

Telefon: 089/233-84451 oder 233-84249

Mail: ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Die Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde für freie Träger hängen gut sichtbar für Eltern im Eingangsbereich des Kindergartens aus (Eingangstür).

11.3. Beschwerdemanagement für MitarbeiterInnen

Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert, eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen sowie sich einem Konflikt zu stellen.

Spannungen, Meinungsverschiedenheit und / oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit, Problematiken und / oder Frustration am Arbeitsplatz können im „Vier – Augen – Gespräch“, durch Einbeziehung der Kindergartenleitung, durch Heranziehen aller Beteiligten und / oder in Teamsitzungen angesprochen werden. Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, Verständnis geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht, Lösungen bewertet und ausgehandelt sowie Zielvereinbarungen getroffen werden. Bei Bedarf wird ein Protokoll erstellt und ein Folgetermin vereinbart.

Parallel dazu kann – je nach Inhalt und / oder Intensität des Konfliktes – der Personalvorstand hinzugezogen werden.

12. Interventionsplan

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gegenüber einem oder mehreren Kindern, gibt es eine entsprechende Intervention.

Tritt ein solcher Fall in unserem Kindergarten auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem sogenannten Handlungsplan festgehalten wurden. Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität, Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

Von Bedeutung ist dabei der Datenschutz. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

Dabei wird unterschieden zwischen:

- Verdachtsfälle, die sich außerhalb der Einrichtung ereignen, indem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird
- Verdachtsfälle, die sich innerhalb der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und / oder Übergriffe durch Mitarbeiter, Vorgesetzte wie Einrichtungsleitung bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden

Hierbei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch einen MitarbeiterIn erzählt oder ein MitarbeiterIn durch Wahrnehmung und / oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird.

Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt können einen Menschen nachhaltig an Leib und Seele schädigen. Deshalb ist eine klare Haltung der MitarbeiterInnen zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich.

Dazu gehören:

- das „Null-Toleranz-Prinzip“: keine Toleranz gegenüber den Taten und Transparenz bei der Aufklärung und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt
- die Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die dienstvorgesetzte Person, der Einrichtungsleitung. Wenn diese selbst betroffen ist, ist die nächste höhere Ebene, die Ansprechperson des Trägers, zu kontaktieren
- Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist es wichtig, diesen zeitnah und sorgfältig zu dokumentieren
- akute Gefahrensituationen immer sofort zu beenden
- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln
- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen
- transparentes Vorgehen
- an die zuständige Person zu melden und den Regelablauf anzuwenden
- eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren

- Handlungsleitfaden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen
- Handlungsleitfaden innerhalb der eigenen Einrichtung

12.1.Handlungsleitfaden

bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen

1. Schritt: Kind /Jugendlicher vertraut sich der pädagogischen Fachkraft an oder gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden wahrgenommen.

2. Schritt: Einschätzung der Fachkraft und Hinzuziehen von Kollegen und Einbindung der Leitung bzw. des Vorstandes

3. Schritt: § 8b SGB VIII – „ISEF“ Beratung

Bei Unsicherheiten, Beratung durch “die insoweit erfahrene Fachkraft“ einholen

Die Einbeziehung der „ISEF“ ist bei Unsicherheiten mehrmals im Beratungsprozess hinzuzuziehen.

Mail: www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute

4. Schritt: Gewichtige Anhaltspunkte sind begründet

4.1

Einrichtung kann Schutz des Kindes mit eigenen Unterstützungsmöglichkeiten gewährleisten z. B. Beratung, Elterngespräche, etc.

oder

Sorgeberechtigte können zur Inanspruchnahme von anderen Unterstützungsmöglichkeiten motiviert werden

4.1.a

Treffen schriftlicher Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten

4.1.b

Überprüfung der getroffenen Vereinbarungen durch die verantwortliche Fachkraft/Leitung /Jugendlicher

4.1.c

Verfahrensende

4.2.

Schutz des Kindes kann **nicht** gewährleistet werden

Hier: unverzügliche Information an das Jugendamt (Fachteam „Erziehungshilfen“ durch die Leitung ohne vorherige Information der Eltern)

4.2.a

Keine Konfrontation mit den Personensorgeberechtigten, wenn dadurch der Schutz des Kindes gefährdet ist!

4.2.b

Verfahrens Ende Spezialisierte Fachberatungseinrichtungen sind von besonderer Bedeutung, da die Hemmschwelle, diese Angebote wahrzunehmen, für Betroffene im Vergleich zu anderen Unterstützungsangeboten sehr niedrig ist.

Den Betroffenen wird damit die Möglichkeit gegeben, einen selbstbestimmten Weg zum Umgang mit ihrem Leid zu finden. Zudem tragen spezialisierte Beratungsstellen aktiv durch ein sehr heterogenes Aufgabenspektrum dazu bei, dass über sexuellen Missbrauch gesprochen wird und dadurch mehr Betroffene den Weg in das Hilfesystem finden.

Besteht für Kinder oder Jugendliche einer Einrichtung der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, ist der Träger unabhängig von seiner Meldepflicht nach § 47 SGB VIII verpflichtet, ein entsprechendes Verfahren nach § 8a SGB VIII durchzuführen. Betrifft die Gefährdung den Verantwortungsbereich der Einrichtung (z. B. ausgehend von Kindern/ Jugendlichen/Mitarbeitern der Einrichtung), hat der Träger dies auch der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden (vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2017, S. 4 Nr. 4).

Die Postanschrift und Emailadresse der zuständige Aufsichtsbehörde für freie Träger lautet wie folgt:

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Abteilung Freie Träger
Landsberger Straße 30
80339 München

Mail: ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

13. Beratungsstellen

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München

Beratungsangebot für Eltern

Sozialreferat/Stadtjugendamt

Luitpoldstr. 3, 80335

Telefon: 089/233-49745

Mail: kinderbeauftragter.soz@muenchen.de

Beratungstelefon der Caritas: 089-7104810

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Tel. 0800 22 55 530

Mo, Mi, Fr 9 -14 Uhr / Di und Do 15 – 17 Uhr

www.hilfetelefon-missbrauch.de

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung Online Beratung für Eltern

www.eltern.bke-beratung.de

Elterntelefon

Tel: 0800 70 222 40

Mo – Fr 9 – 11 Uhr / Di und Do 17 – 19 Uhr

Mail: www.nummergegenkummer.de

Wildwasser München e.V.

Telefon:089/60 03 93 31

Mail: www.wildwasser-muenchen.de

Kinderschutz Zentrum München

Beratungstelefon: 089/555356

Mail: www.kinderschutzbund-muenchen.de/fachleute

IMMA e. V Beratungsstelle Telefon:089/2607531

Mail: www.imma.de/beratungsstelle

Pro Familia Beratungshotline: 089-3300840

Mail: www.profamilia.de

Kibs: Arbeit mit männlichen Betroffenen Telefon: 089/231716-9120, bieten auch online-Beratung für Jungs

Mail: www.kibs.de

HuG- Beratung für Menschen mit Hörbehinderung und Angehörige

Tel.: 089-59048 0

Mail: hug@ebz-muenchen.de

Madhouse gemeinnützige Gmbh

Telefon: 089/7167222500

Mail: info@madhous-munich.com